

Beratung und Sanierung durch Sanitär-Fachbetriebe

Die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ schreibt vor, dass ausschließlich dafür zugelassene Sanitär-/Heizungs-Fachbetriebe an Hausinstallationen arbeiten dürfen – nicht die Nutzer selbst! Fachbetriebe sind bei den Wasserversorgungsunternehmen als Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) eingetragen.

Die verwendeten Werkstoffe in der Hausinstallation haben großen Einfluss auf die Wasserqualität. Bei der Auswahl der Werkstoffe ist auch die am Ort vorhandene Trinkwasserzusammensetzung zu berücksichtigen.

Qualifizierte Installationsunternehmen beraten bei der Auswahl des besten und zugleich für den Anwendungsfall kostengünstigsten Werkstoffes. So ist sichergestellt, dass Trinkwasserinstallationen und speziell die verwendeten Geräte, Armaturen und Werkstoffe den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und den technischen Regelwerken entsprechen.

Erarbeitet von:

Ärzttekammer Niedersachsen
Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
Landesgruppe Nord
Deutscher Mieterbund Niedersachsen-Bremen e.V.
Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Niedersachsen
Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Niedersachsen/Bremen e.V.
Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e.V.
Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
Wasserverbandstag Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 · 30159 Hannover

Fotos: WVGW, Corbis
November 2009

Wer gibt weitere Informationen?

über einen „Installateur vor Ort“

Der Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik (FSHK)

www.fvshk-nds.de
www.trinkwasser-check-nds.de
E-Mail: info@fvshk-nds.de
Telefon: 0511/87973-0

zu technischen Regeln

DVGW

Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
Landesgruppe Nord

www.dvgw-nord.de
E-Mail: info@dvgw-nord.de
Telefon: 040/284114-0

zu gesundheitlichen Fragen

die örtlichen Gesundheitsämter
und das Niedersächsische Landesgesundheitsamt

www.nlga.niedersachsen.de
E-Mail: bleisanierung@nlga.niedersachsen.de
Telefon: 0511/4505-329, -328

zu Förderprogrammen

N-Bank (nur Kombiprogramme)

- Energetische Modernisierung und Modernisierung von Wohneigentum/Mietwohnungen
- Förderung von Erwerb/Kauf in Zusammenhang mit Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum

www.nbank.de
Telefon: 0511/30031-313

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

- für selbst genutzte oder vermietete Wohngebäude
- Wohnraummodernisierung Standard

www.kfw-foerderbank.de
Telefon: 0180/1335577
(3,9 cent/Minute, Mobilfunknetze weichen ab)



Bleirohre im Haus – eine Gefahr für unser Trinkwasser

Informationen für
Haus- und Wohnungseigentümer
in Niedersachsen



Niedersachsen

Welche Wohngebäude können betroffen sein?

In Niedersachsen ist das von den Wasserversorgern gelieferte Trinkwasser in der Regel von sehr guter Qualität. Es kann sich jedoch durch alte Bleileitungen in Hausinstallationen nachträglich mit Blei anreichern.

Hiervon können vor allem die bis zum Jahr 1973 errichteten Wohngebäude betroffen sein. Nach diesem Zeitpunkt wurden in Deutschland keine Bleirohre für Neuinstallationen mehr verwendet.

Das gesundheitliche Problem

Die regelmäßige Aufnahme geringer Bleimengen führt unter Umständen zu einer chronischen Belastung, die von gesundheitlicher Bedeutung sein kann.

Die empfindlichste Gruppe für Blei sind Kinder und damit indirekt auch Schwangere, da das sich entwickelnde Nervensystem Ungeborener im Mutterleib besonders sensibel reagiert. In einer Reihe von Studien wurde festgestellt, dass die kindliche Entwicklung sowie die Intelligenz durch Blei negativ beeinflusst wird.



Die rechtliche Situation

Die Qualität des Trinkwassers wird in Deutschland durch die Trinkwasserverordnung geregelt (TrinkwV 2001). Seit dem 1. Dezember 2003 gilt für Blei ein Grenzwert von 25 µg/l (Mikrogramm je Liter). Dieser Grenzwert wird ab dem 1. Dezember 2013 auf 10 µg/l gesenkt.

Haus- und Wohnungseigentümer sind dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Grenzwerte innerhalb des Hauses eingehalten werden. Deshalb sollten Trinkwasserinstallationen in Wohngebäuden, die bis 1973 errichtet wurden, rechtzeitig auf das Vorhandensein von Bleileitungen überprüft und bei anstehenden Sanierungen von Küchen und Bädern alte Bleileitungen in der Hausinstallation durch Rohre aus anderen Materialien ersetzt werden.

Ein Aufschieben des Problems wird langfristig gesehen meistens teurer.

Sauberes, gesundes Trinkwasser ist auch für die langfristige Werterhaltung oder die nachhaltige Vermietbarkeit einer Immobilie von Bedeutung.

Welche Sofortmaßnahmen zum Gesundheitsschutz sind möglich?

Als einfache Sofortmaßnahme bei bekannt gewordenen Bleileitungen oder erhöhten Bleimesswerten im Leitungswasser sollte Wasser zu Trinkzwecken, das länger in der Leitung stand, solange aus dem Hahn ablaufen, bis es nicht mehr kälter wird (ca. ein bis zwei Minuten). Bei anderweitiger Wassernutzung (z. B. Duschen, Geschirrspülen etc.) kann die notwendige Ablaufzeit verkürzt werden. Durch das Ablassen des Trinkwassers werden die Bleikonzentrationen meistens deutlich gesenkt.

Die einzige sichere und dauerhafte Schutzmaßnahme ist allerdings nur der Ersatz einer alten Bleiinstallation durch einen Sanitär-Fachbetrieb.



Was müssen Haus- und Grundeigentümer veranlassen?

Sichtbare Bleileitungen lassen sich anhand folgender Merkmale erkennen: Sie sind silbergrau, weich und biegsam, haben einen dumpfen Ton im Klopfest und sind mit wulstigen Lötstellen verbunden.

Da bereits bei Renovierungen in der Vergangenheit Bleileitungsabschnitte teilweise durch andere Rohrmaterialien ersetzt worden sein können, ist eine fachkundige Beurteilung und Planung der Renovierungsmaßnahme erforderlich.

In manchen Fällen kann auch eine orientierende Wasseruntersuchung auf Blei Hilfestellung geben. Bei erhöhten Messwerten wird durch eine umfassende Wasseruntersuchung (gestaffelte Stagnationsbeprobung nach Umweltbundesamt) auf Blei geklärt, ob sich noch alte Bleirohre in der Hausinstallation befinden.

Diese Messungen werden von zugelassenen Trinkwasser-Untersuchungsstellen durchgeführt. Die Adressen der infrage kommenden Labore können beim zuständigen Gesundheitsamt erfragt werden.